

Luftschutz der Zivilkrankenanstalten

Autor(en): **Semisch, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **4 (1937-1938)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362624>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Inhalt — Sommaire		
	Seite	Page
Luftschutz der Zivilkrankenanstalten.		
Von G. Semisch, Dipl.-Ing.	125	Jugend und Luftschutz. Von Hptm. M. Höriger 136
Die Taktik des Feuerwehrdienstes im passiven Luftschutz.		Devons-nous instruire notre jeunesse en matière de D.A.P. 138
Von A. Riser	129	Par E. Naef
Die Schlauchkiste. Von A. Riser	131	Die Symptomatik, Prophylaxe und Therapie der Gelbkreuzverletzungen auf der Haut (Ergänzungen) 139
Connaissez-vous l'action de l'ypérite?		Ausland-Rundschau 140
Par le Dr. M. Cordone, ing. chim.	132	

Luftschutz der Zivilkrankenanstalten Von G. Semisch, Dipl.-Ing., Bern

I. Allgemeines.

Die Zivilkrankenanstalten bilden im Frieden ein wichtiges Glied im öffentlichen Leben. Im Ernstfalle steigert sich diese Bedeutung noch ganz erheblich. Besonders unser Land hat ein ausserordentlich grosses Interesse daran, dass im Kriegs-falle die Zivilkrankenanstalten trotz erschwerten Verhältnissen ihre Aufgaben in zufriedenstellender Weise durchführen können. Wir müssen darauf bedacht sein, dass in einem eventuellen Verteidigungskrieg unsere Menschenreserven gering sind und wir daher versuchen müssen, qualitativ und quantitativ eine möglichst weitgehende Wiederherstellung der Kriegsverletzten zu erzielen.

Solange der Flugwaffe nicht die Bedeutung, die sie heute hat, zukam, waren die Vorbereitungen verhältnismässig leicht zu treffen. Seitdem die Entwicklung der Flugwaffe ausserordentlich rasch fortgeschritten ist, besteht die Gefahr, dass auch Spitäler durch Flugangriffe unbeabsichtigt in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Einführung des totalen Krieges hat vollends die Notwendigkeit ergeben, hinter der Front Schutzorganisationen ins Leben zu rufen, die den Fortgang des öffentlichen Lebens ermöglichen sollen. Auch die Zivilkrankenanstalten können dieser Notwendigkeit nicht entgehen.

Es stellen sich also sofort für die Zivilkrankenanstalten zwei Aufgaben. Einmal die Vorbereitung zur vermehrten Aufnahme von kriegsverletzten Militär- und Zivilpersonen und die Massnahmen zum Schutze der Einrichtung und der Patienten.

Zur Lösung dieser Aufgaben ist es notwendig geworden, ebenfalls in den Zivilkrankenanstalten Luftschutzorganisationen ins Leben zu rufen.

II. Die Luftschutzorganisation der Zivilkrankenanstalten.

1. Die gesetzlichen Grundlagen.

Der Bundesbeschluss betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung vom 29. September 1934 sieht in Art. 3 vor, dass die vom Bunde aufzustellenden Vorschriften sich unter anderem auf die Grundzüge der Organisation des passiven Luftschutzes in den Kantonen, Gemeinden sowie in Objekten von besonderer Bedeutung erstrecken.

Zu Objekten von besonderer Bedeutung gehören nun in erster Linie wichtige industrielle Betriebe. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass auch Zivilkrankenanstalten unter diesen Begriff von Objekten besonderer Bedeutung fallen. Für die Industrie schuf die Verordnung vom 29. Dezember 1936 über die Organisation des Industrieluftschutzes die Basis für die Aufstellung der Luftschutztruppe. Da die Organisation in den Zivilkrankenanstalten viele Berührungspunkte mit dem Industrieluftschutz hat, war es gegeben, den ersteren im Rahmen des letzteren zu ordnen. Dies kommt auch in Art. 1 der Verfügung des Eidg. Militärdepartementes vom 6. Juli 1937 betreffend Organisation des Luftschutzes der Zivilkrankenanstalten deutlich zum Ausdruck. Es heisst dort, dass der Luftschutz der Zivilkrankenanstalten im Rahmen der Organisation des Industrieluftschutzes geordnet wird.

Gewissen Besonderheiten in Spitälern, Sanatorien usw. muss natürlich Rechnung getragen werden. Dies geschieht dadurch, dass für die Zivilkrankenanstalten eine besondere Instruktion durch das Eidg. Militärdepartement erlassen worden ist,

welche in wesentlichen Zügen den technischen Aufbau der Luftschutztruppe fixiert.

2. Die Organisation des Luftschutzes im Rahmen der gesamten Luftschutzorganisation.

Die Organisationen des Luftschutzes in den Gemeinden unterstehen den kantonalen Luftschutzkommissionen. Die Oberaufsicht führt der Bund. Parallel dazu sind die industriellen Betriebe und die Zivilkrankenanstalten, welche luftschutzpflichtig sind, der Aufsicht der kantonalen Luftschutzinstanzen unterstellt. Auch hier übt aber der Bund die Oberaufsicht aus. Es ist selbstverständlich, dass die Zivilkrankenanstalten in luftschutzpflichtigen Orten mit der örtlichen Luftschutzleitung zusammenarbeiten müssen; dies umsomehr, als ja im Kriegsfall die Luftschutztruppen der Zivilkrankenanstalten in luftschutzpflichtigen Orten unter das Kommando des Ortsleiters treten, der dann den Oberbefehl über alle in der Ortschaft vorhandenen Luftschutztruppen führt. Die im Frieden vorhandene direkte Unterstellung unter die kantonalen Instanzen wurde nur aus administrativen Gründen getroffen, um den Dienstweg zu vereinfachen.

Die Luftschutztruppe der Zivilkrankenanstalt ist ein Glied in der gesamten Luftschutzorganisation, dem eine ausserordentlich wichtige Aufgabe zufällt. Sie steht an Bedeutung der Luftschutztruppe der Industrie wohl kaum nach und darf daher füglich auf die gleiche Stufe wie diese letztere gestellt werden.

3. Der Aufbau der Luftschutztruppe.

Der Aufgabe und den Verhältnissen gemäss gliedert sich die Luftschutztruppe der Zivilkrankenanstalt in etwas anderer Weise als die Industrieluftschutztruppe.

Wir finden neben der Luftschutzleitung eine Luftschutztruppe mit folgenden Dienstzweigen:

- a) Alarm-, Beobachtungs- und Verbindungsdienst;
- b) Feuerwehr- und technischer Dienst;
- c) Transport- und Verlegungsdienst.

Es mag hier auffallen, dass im Gegensatz zu andern Organisationen der Sanitätsdienst nicht als besonderer Zweig aufgeführt wird. Da er aber ohnehin zum Aufgabenkreis der Anstalten gehört, braucht er nicht als besonderer Dienstzweig organisiert zu werden.

Wesentlich ist noch beizufügen, dass bei kleinen Organisationen unter Umständen eine weitgehende Zusammenlegung der Dienstzweige stattfinden kann oder sogar muss. Der Transport- und Verlegungsdienst kann unter ganz bestimmten Voraussetzungen z. B. mit der Feuerwehr zusammengelegt werden.

a) Der Alarm-, Beobachtungs- und Verbindungsdienst darf als eines der wichtigsten Glieder der Luftschutztruppe angesprochen werden. Besonders der Alarmdienst muss rechtzeitig und

sicher funktionieren, damit der volle und überlegte Einsatz der Luftschutztruppe im Falle eines Fliegerangriffes erfolgen kann. Aehnlich wie im Industrieluftschutz ist auch in jeder luftschutzpflichtigen Anstalt eine Alarmstelle zu schaffen, die den Alarm empfängt und ihn in der Anstalt weitergibt. Diese Weitergabe kann mit beliebigen Mitteln erfolgen. Es muss nur dafür gesorgt werden, dass eine klare, allen Anstaltsbewohnern verständliche und bekannte Zeichengebung gewählt wird, in welcher «Fliegeralarm» und «Endalarm» gut auseinandergehalten sind. Hierzu können verwendet werden: vorhandene Rufanlagen, Haus-telephonanlagen, Gongs, Alarm-Meldeläufer usw. Je nach den Verhältnissen kann mit bescheidenen Mitteln eine sichere Alarmierung erreicht werden. Es würde zu weit führen, hier auf Einzelheiten einzutreten. Es sei in diesem Zusammenhange auf den Aufsatz «Der Alarmdienst im Industrieluftschutz» verwiesen, welcher in der «Protar» Nr. 8, Juni 1937, erschienen ist. In Spitälern kommt unter Umständen auch der stille Alarm in Frage, indem mit vorbereiteten Alarmbefehlen die Abteilungsschwester, Oberwärter usw. benachrichtigt werden, worauf diese die notwendigen Anordnungen in ihrem Aufsichtsbereich mündlich erteilen.

Der Beobachtungsdienst ist das Auge des Luftschutzleiters. Er orientiert ihn über das, was im Anstaltsareal während des Angriffes vorfällt. Es bedingt dies eine gute Verbindung zwischen Beobachtungsposten und Luftschutzkommando. Als Verbindungsmittel kann das Telephon benützt werden. Es muss aber für dasselbe ein Ersatzmittel bereitstehen. In einfachen Verhältnissen kann der Beobachtungsdienst personell schwach dotiert werden und unter Umständen zusammen mit den Brandwachen des Feuerwehrdienstes organisiert werden.

Der Verbindungsdienst hat zur Aufgabe, zwischen Luftschutztruppe und Luftschutzleiter einerseits und zwischen Luftschutzleiter und örtlichem Luftschutzkommando andererseits die Verbindung zu sichern. Die letztere Verbindung kommt dort in Frage, wo die Anstalt sich in einem luftschutzpflichtigen Orte befindet. Die notwendigen Verbindungsleute werden mit Velos an das Kommando der örtlichen Luftschutztruppe abkommandiert. Normalerweise wird die telephonische Verbindung zwischen den beiden Kommandostellen benützt. Der Verbindungsmann ist Ersatz für den eventuellen Ausfall dieser Verbindung. Intern ist die Aufstellung eines besondern Verbindungsdienstes nur notwendig, wenn die baulichen Verhältnisse dies erfordern. In einfachen Verhältnissen, wo direkte Fühlung zwischen Leitung und Mannschaft mündlich möglich ist, kann darauf verzichtet werden, oder wenigstens nur von Fall zu Fall ein Verbindungsmann bestimmt werden. In erster Linie wird man auch für den Verbindungsdienst intern die Telephonverbindung benutzen, solange diese funktioniert.

b) *Feuerwehr- und technischer Dienst.* Der Feuerwehrdienst ist möglichst stark zu dotieren, da er zweifellos die grösste Arbeit beim Fliegerangriff zu leisten haben wird. Es darf wohl mit starker Verwendung von Brandbomben in einem zukünftigen Kriege gerechnet werden.

Die Aufgaben der Feuerwehr bestehen in den vorbereitenden Massnahmen, wie Entrümpelung, Freihaltung von Gängen und Treppen, Entfernung explosibler Stoffe aus gefährdeten Teilen des Objektes, Sicherung der Löschwasserversorgung usw. und in der eigentlichen Brandbekämpfung.

Die Brandbekämpfung hat ihre Taktik entsprechend den Wirkungen der Brandbomben einzustellen. Die Brandbomben sind mit Sand zu bekämpfen. Die daraus entstehenden Brandstellen im Gebäude hingegen nach den üblichen Methoden der Feuerwehr. Je schneller die Bekämpfung aufgenommen werden kann, umso leichter wird sich der Erfolg erreichen lassen. Dies beeinflusst natürlich auch die Disposition der Luftschutzfeuerwehr.

Die Frage, ob eine Dezentralisierung der Feuerwehrkräfte vorgenommen werden soll oder nicht, lässt sich generell nicht beantworten. Je nach den Gebäulichkeiten, deren Anzahl, Verteilung und Bauweise kann die zentrale Aufstellung oder eine Dezentralisation in Frage kommen. Wesentlich ist für die Beantwortung dieser Frage, dass der Weg zwischen dem voraussichtlich gefährdeten Gebäudeteil und dem Bereitschaftslokal der Feuerwehr kurz wird. Man wird deshalb auch zum raschen Einsatz bereite *Brandwachen* ausscheiden. Diese bestehen in der Regel aus zwei Personen und werden in möglicher Nähe einzelner besonders feuerempfindlicher Anstaltssteile aufgestellt, damit die rasche Bekämpfung einfallender Brandbomben gewährleistet ist. Das Gros der Feuerwehr darf jedoch deshalb nicht zu stark vermindert werden. Eine vollständige Auflösung in einzelne Brandwachen kommt deshalb auch in keinem Fall in Frage.

Der technische Dienst beschäftigt sich mit der Kontrolle der Verdunkelung und der Vornahme technischer Massnahmen zum Schutze der Installationen, die in grösseren Zivilkrankenanstalten erheblichen Umfang annehmen können. Gewisse vorbereitende Massnahmen sind von ihnen im Alarmfalle durchzuführen, z. B. Abstellen oder Oeffnen gewisser Hahnen der Heizungsanlage usw. Die Wiederinstandstellung beschädigter Anstaltssteile, Installationen usw. gehört in seinen Aufgabenkreis. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist, werden solche Wiederherstellungsarbeiten noch während des Luftangriffes ausgeführt, damit die Mannschaft nicht unnötig den Auswirkungen des Angriffes ausgesetzt wird.

Wenn notwendig, muss der technische Dienst bei der Feuerwehr aushelfen. Allgemein ist es überhaupt von Vorteil, wenn der Feuerwehrdienst und der technische Dienst so organisiert werden,

dass die ganze Mannschaft für die Aufgaben, die beiden Dienstzweigen erwachsen können, geschult wird.

c) *Der Transport- und Verlegungsdienst* ist eine Besonderheit des Luftschutzes der Zivilkrankenanstalten. Es ist notwendig, in gewissen Anstalten Vorbereitungen zur Aufnahme, Behandlung und Weiterversorgung von kriegsverletzten Militär- und Zivilpersonen zu treffen. Ein Mittel, dies zu erreichen, besteht in der Entlassung von Anstaltsinsassen, deren Gesundheitszustand und allgemeine Verhältnisse es erlauben. Ein zweites Mittel ist die Verlegung von Anstaltsinsassen, die nicht entlassen werden können, aber transportfähig sind. Deren Verlegung erfolgt in andere Anstalten oder Hilfsspitäler in einer voraussichtlich weniger gefährdeten Gegend.

Diese Verlegung ist Aufgabe des Transport- und Verlegungsdienstes. Die dazu notwendigen Vorbereitungen sind schon im Frieden zu treffen und auch auszuprobieren. Es ist eine ausserordentlich schwierige und umfangreiche Arbeit, die im Rahmen dieser allgemeinen Ausführungen über den Luftschutz der Zivilkrankenanstalten nicht näher behandelt werden kann. Sie soll deshalb in einer spätern Veröffentlichung eine ihr entsprechende Würdigung erfahren.

Der Vollständigkeit halber sei immerhin erwähnt, dass der Transportdienst auch bei einer im Alarmfalle notwendig werdenden internen Verlegung von Patienten in den geschützten Keller hinunter in Aktion zu treten hat. Das gleiche gilt bei dem allerdings nur in wirklich besonders dazu geeigneten Verhältnissen angezeigten Rückzug ins Freie während eines Fliegerangriffes. Diese kurzfristige Verlegung von Anstaltsinsassen vom gefährdeten Areal ins Freie hat nebenbei grosse Nachteile und sollte nur als allerletzter Notbehelf und bei günstigen topographischen und klimatischen Verhältnissen in Betracht gezogen werden.

Bei der internen Verlegung ist es nicht ausgeschlossen, dass der Transportdienst nach Erledigung seiner Aufgaben für Feuerwehrdienste zur Verfügung gestellt werden kann, während das Umgekehrte wohl weniger in Betracht fallen dürfte, da zwischen Alarm und Angriff im allgemeinen ausserordentlich wenig Zeit verbleibt, um die Feuerwehrkräfte und überhaupt die ganze Luftschutztruppe in ihre Bereitschaftsstellung gehen zu lassen.

III. Der Luftschutzleiter.

1. Aufgaben.

Die Verfügung über die Organisation des Zivilkrankenanstalten-Luftschutzes verlangt, dass jede luftschutzpflichtige Anstalt eine für den Luftschutz verantwortliche Instanz zu bestimmen hat. Diese soll mindestens aus dem Luftschutzleiter und seinem Stellvertreter bestehen und bildet die Luftschutzleitung.

Es ist hier am Platze, auf die Aufgaben des Luftschutzleiters näher einzutreten. Die Instruktion für den Luftschutz der Zivilkrankenanstalten fasst die Aufgaben des Luftschutzleiters ungefähr wie folgt zusammen:

- a) Aufstellung und Organisation des Luftschutzpersonals;
- b) Sorge für die Ausbildung der Luftschutztruppe;
- c) Bestimmung der persönlichen Ausrüstung der Luftschutztruppe und der technischen Hilfsmittel (Korpsmaterial);
- d) Anordnung und Kontrolle der richtigen Lagerung und Behandlung der gesamten Ausrüstung;
- e) Organisation des Alarmes in der Anstalt;
- f) Aufklärung des Anstaltspersonals und — soweit notwendig — der Anstaltsinsassen;
- g) Führung der Luftschutztruppe.

Die Luftschutzleiter sind in besonderen Instruktionkursen auf ihre Aufgabe vorbereitet worden. In diesen wurden insbesondere die organisatorischen Aufgaben behandelt und die Grundlagen der allgemeinen Instruktion des Luftschutzpersonals theoretisch und praktisch erläutert. Wesentliches Gewicht wurde dabei auf die praktische Arbeit mit der Gasmasken gelegt.

Aus den kurz gestreiften Aufgaben des Luftschutzleiters ergibt sich schon, dass derselbe ein umfangreiches Gebiet zu bearbeiten hat. Dies erfordert eine Persönlichkeit, die sich mit ganzer Kraft dieser Aufgabe widmet und die notwendige Autorität besitzt.

Es ist eine schöne Aufgabe, die derjenige lösen kann, der die innere Ueberzeugung und die technische Sicherheit besitzt. Zweifellos ist die innere Ueberzeugung bei allen Luftschutzleitern vorhanden. Die notwendige technische Sicherheit jedoch muss sich der Luftschutzleiter in der Praxis erwerben. Er muss darnach trachten, sich ständig weiter zu bilden. Hat er einmal die notwendige Sicherheit erlangt, so wird sich dies nachher bei der Instruktion sofort günstig auswirken.

Der Luftschutzleiter muss seiner Truppe in jeder Beziehung ein Vorbild sein und erzieherisch auf die ihm untergebenen Luftschutzleute einwirken. Nur der volle Einsatz der Persönlichkeit wird dies zu erreichen vermögen. Vertrauen in sich selbst, Vertrauen in die Truppe und das Vertrauen der Truppe in ihren Chef sind die Grundpfeiler für eine starke und widerstandskräftige Luftschutztruppe. Gerade bei numerisch kleinen Einheiten ist dies wesentlich. Eine kleine, aber schlagfertige Einheit erreicht sicher mehr als eine numerisch grosse, aber wenig festgefügte Truppe. Diese grundlegende psychologische Wahrheit muss sich der Luftschutzleiter immer wieder vor Augen halten und sie sich als Richtschnur dienen lassen.

2. Luftschutzleiter und Anstaltsleitung.

Der Luftschutzleiter ist der allein verantwortliche Chef für die Organisation des Luftschutzes.

Diese Verantwortung trägt er gegenüber seiner Anstaltsleitung und mittelbar gegenüber den Luftschutzbehörden. Seine Stellung ist vergleichbar mit derjenigen eines Einheitskommandanten in der Armee. Er ist für die ihm anvertraute Mannschaft und das zugehörige Material allein verantwortlich. Die ihm zur Seite stehenden Stellvertreter und Dienstchefs betraut er mit gewissen Teilaufgaben. Für deren richtige Durchführung sind sie ihm gegenüber verantwortlich. Nach oben, das heisst gegenüber der Anstaltsleitung, kann jedoch der Luftschutzleiter die Verantwortung nicht auf einen Dienstchef abschieben, sondern muss sie selbst übernehmen. Dazu ist es notwendig, dass er natürlich seine Dienstchefs so in der Hand hat, dass er sich auf sie verlassen kann.

Die *Anstaltsleitung* ihrerseits ist dem Kanton und mittelbar dem Bund für die Durchführung der Massnahmen haftbar. Dies ergibt sich in klarer Weise aus Art. 7 der Verfügung betreffend den Luftschutz der Zivilkrankenanstalten, wonach in jeder luftschutzpflichtigen Anstalt von deren vorgesetzter Behörde eine verantwortliche Instanz für die Durchführung der Massnahmen bestimmt werden muss.

Es ergibt sich zusammenfassend, dass die technische Verantwortung beim Luftschutzleiter liegt, während, vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen, die Anstaltsleitung haftbar gemacht wird, wenn Luftschutzmassnahmen nicht oder nur mangelhaft durchgeführt werden.

Die Anstaltsleitung hat daher alles Interesse daran, einen Luftschutzleiter zu bestimmen, der ihr Gewähr bietet für eine zweckdienliche technische Durchführung der Luftschutzmassnahmen. Der Luftschutzleiter ist der Vertrauensmann der Anstaltsleitung. In dieser Eigenschaft muss auch die Anstaltsleitung ihrem Luftschutzleiter unbedingt die notwendige moralische und effektive Unterstützung zuteil werden lassen.

In der weitaus überwiegenden Mehrzahl haben die Anstaltsleitungen dieses Verständnis und lassen ihren Luftschutzleitern den notwendigen Spielraum. Sie unterstützen sie in wirklich vorbildlicher Weise.

Leider gibt es aber auch Ausnahmen von der Regel, wo Anstaltsleitungen nur zögernd an die ihr neu erscheinende Aufgabe herantreten. In diesem Falle erwächst nun dem Luftschutzleiter eine neue Aufgabe, die sicherlich die schwierigste ist, nämlich die *Aufklärung nach oben*. Es ist zweifellos notwendig, dass diese erfolgen muss. Aber sie muss in sehr taktvoller Weise vorgenommen werden. Es ist zu beachten, dass eine wenig positive Einstellung zum Luftschutz im allgemeinen nie auf bösen Willen zurückzuführen ist, sondern meistens auf mangelnde Kenntnis des Wesens der durchzuführenden Massnahmen. Es ist dies auch bis zu einem gewissen Grade verständlich, weil ja für Anstaltsleitungen keine Kurse vorgesehen

werden konnten und diese daher darauf angewiesen sind, sich anhand der gedruckten Unterlagen ein Bild zu machen. Das gesprochene Wort wirkt aber bekanntlich immer eindrucksvoller als die Schrift.

Im übrigen wird der Kontakt mit den obern Luftschutzbehörden auch noch das seinige zur Aufklärung der vereinzelt, zögernden Anstaltsleitungen beitragen. Es darf nochmals betont werden, dass gerade bei den Leitungen der Zivilkrankenanstalten volles Verständnis für die Bestrebungen des Luftschutzes, welcher eine nationale Pflicht darstellt, vorhanden ist. Es

erklärt sich dies zum Teil schon aus dem Umstand, dass der Anstoss zur Ergreifung von Luftschutzmassnahmen nicht etwa von den öffentlichen Behörden ausgegangen ist, sondern aus dem Kreise der Zivilkrankenanstalten selbst, aus der Vereinigung schweizerischer Krankenanstalten (VESKA). Zudem liegt es in der Aufgabe der Zivilkrankenanstalten selbst begründet, dass die Luftschutzmassnahmen nichts anderes bedeuten, als unter erschwerten Verhältnissen die ureigenste Zweckbestimmung der Anstalten zu erhalten, nämlich den Kranken, Verletzten und Hilfsbedürftigen zu helfen.

Die Taktik des Feuerwehrdienstes im passiven Luftschutz

Von A. Riser, Bern

Sowohl in der Dienstanleitung für Feuerwehr wie in der «Instruktion» der Abteilung für passiven Luftschutz steht zu lesen, dass sich die Taktik des Löschangriffs auch innerhalb der Luftschutzfeuerwehr grundsätzlich nach den heute allgemein für die Feuerwehr geltenden Grundregeln richte. Ausnahmen sind dort bereits festgelegt. So wird gesagt, dass sich die Taktik den besondern Verhältnissen bei Luftangriffen anpassen müsse. Es wird betont, dass ohne Rücksicht auf Wasserschaden unter Ansetzung aller zur Verfügung stehenden Kräfte vorgegangen werden muss und gegebenenfalls sogar durch Niederreißen von brennbaren Konstruktionen und Bauteilen oder durch Sprengungen dem Feuer Einhalt zu bieten sei.

Die Weiterentwicklung und die praktischen Uebungen zeigen, dass sich bei Luftangriffen entsprechend den besondern Verhältnissen auch noch andere Ueberlegungen aufdrängen.

1. Wir werden in den wenigsten Fällen für alle Geräte eine vollständige Bedienung zur Verfügung haben. Wir müssen also mehr als bisher darauf achten, dass auch eine *reduzierte Bedienungsmannschaft* aus dem Gerät das Letzte herauszuholen imstande ist.

2. Bei der ordentlichen Feuerwehr sind wir uns gewohnt, wenigstens in den grössern Ortschaften, zur Bekämpfung eines Brandes rasch eine ganze Reihe von Hydrantenwagen und andern Geräten einsetzen zu können. Das wird bei der Luftschutzfeuerwehr selten der Fall sein. Beim Abwurf von Brandbomben werden zu gleicher Zeit verschiedene Brände ausbrechen. *Wir werden in vielen Fällen mit einem einzigen Hydrantenwagen ein Mittel-, ja unter Umständen sogar ein Grossfeuer bekämpfen müssen.* Das bedingt, dass unsere Geräteführer mit ihren erstellten Leitungen manövrieren können. Sie sollten imstande sein, selbst bei reduzierter Mannschaft die Leitung entsprechend den Verhältnissen rasch und sicher vor-

wärts, dann rückwärts zu nehmen, sie links oder rechts zu verlegen. Selbst dann, wenn wir berücksichtigen, dass dies mit wenig Leuten und mit nassen Schläuchen nicht so einfach ist.

3. So wie in der Armee heute dem Gruppenführer eine vermehrte Bedeutung zukommt und er weitaus selbständiger handeln muss als früher, so erleben wir es auch in der Luftschutzfeuerwehr, dass dem Geräteführer löschtaktische Aufgaben zufallen, die früher dem Löschzugchef vorbehalten blieben. Als Folgerung daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer vermehrten, bzw. sorgfältigeren *Ausbildung der Geräteführer* zu selbständigem und löschtaktisch richtigem Eingreifen.

4. Ich mache aufmerksam, dass wir die Geräteführer erziehen müssen, dass sie nach Möglichkeit sogenannte *Manöverleitungen* erstellen. Es sind das Schlauchleitungen, die bei einer weitem Ausdehnung des Feuers nicht sofort abgequetscht werden. Frontalangriffe bei langen Gebäudefassaden schliessen diese Gefahr unter Umständen in sich, während ein Flankenangriff von der schmalen Stirnseite her in vielen Fällen ein wirkungsvolleres Arbeiten gestattet.

5. Wir treffen hin und wieder Feuerwehrkommandanten, die ihren Leuten verbieten, dass sie beim *Aufmarsch zu einer Brandbekämpfung* mit den Geräten «im Trab» aufrücken. Ich bin keineswegs für ein Galoppieren. Wenn die Leute auf dem Brandplatz vollständig ausgepumpt eintreffen, so können sie nicht mehr sofort eingesetzt werden. Ich halte es aber auch nicht für richtig, dass die Geräte in einem Schneckentempo aufrücken. Besonders bei der Luftschutzfeuerwehr scheint es mir zweckmässig, wenn die Geräte, je nach dem Terrain, den Weg in einem beschleunigten Tempo zurücklegen, sofern eine einigermaßen genügende Bedienungsmannschaft zur Verfügung steht. Es dürfte sich dies umsomehr empfehlen, als wir bei der Brandbekämpfung innerhalb der Luftschutzfeuerwehr auf Raschheit sehen müssen und es